



## EDITORIAL

---

Die Digitalität unseres Lebens nimmt mit rasanten Schritten zu. Wer hätte sich vor ein paar Jahren gedacht, dass die einst als technische Neuerungen gefeierten CDs, DVDs und Blu-Rays aus den Regalen verschwinden, das Essen per App geordert wird, sich vermeintlich beruflich Erfolgreiche auf Plattformen wie LinkedIn feiern lassen, die E-Mail zu Gunsten von Messengerdiensten weicht und Videokonferenzen nebenbei auf dem Tablet oder Smartphone erledigt werden können? Schöne neue Welt... Als auch strafrechtlich tätiger Anwalt verursacht mir das allerdings immer mehr Sorgenfalten. Das Internet vergisst nichts und wird so zu einer wahren Fundgrube für Ermittlungsbehörden, aber auch für Wettbewerber. Verschärfend kommt hinzu, dass selbst der Bundesgerichtshof erst kürzlich die Verwertung von Kommunikationen zugelassen hat, die von französischen Ermittlern vorbei an jedweden deutschen Rechtsgrundsätzen gewonnen wurden. Bedenken Fehlanzeige – der Zweck heiligt offensichtlich die Mittel. Merke: Wer schreibt, der bleibt.



Christian T. Stempfle  
Rechtsanwalt und Solicitor (England and Wales)

## INHALT

---

**Finden sich in Deutschland Beweise schwer, dann krieg ich sie woanders her – zum neuen Forum Shopping von Strafverfolgungsbehörden**

**Stürmische Zeiten an den Märkten – Ein Wegweiser für Kapitalanleger**

**Auswirkungen des Ukraine-Konfliktes auf die Rechnungslegung**

**Der Transparenzregistereintrag als Reisepass Ihres Unternehmens**

**Behind the scenes:  
Licht in der undurchsichtigen Welt des Media Buyings**

## Finden sich in Deutschland Beweise schwer, dann krieg ich sie woanders her – zum neuen Forum Shopping von Strafverfolgungsbehörden

- Der Wind dreht sich – die Welt wird zusehends digitaler und mit der Zunahme der Digitalität findet, ohne dass Frau und Mann sich dessen immer bewusst sind, eine eigene Dokumentation statt, die sich in keinem Leitzordner und keiner Ablage wiederfindet, wohl aber auf Festplatten, Servern oder in einer „Cloud“. Dies wird rechtlich dann brisant, wenn oftmals launige Korrespondenz elektronisch, sei es über E-Mail oder – wesentlich häufiger – in Messengerdiensten (SMS, WhatsApp, Facebook, Instagram etc.) versandt wird.

Signifikant erhöht wird die Relevanz solcher Kommunikation dadurch, dass vermeintliche Gesetzesverletzungen immer wieder auch zu strafrechtlichen Ermittlungen führen und in diesem Zuge solche Korrespondenz aufgefunden wird, sei es durch das Auslesen von Servern im Rahmen einer Durchsuchung oder durch Sicherstellung / Beschlagnahme von Mobilfunkgeräten, die – einmal entschlüsselt – einen Zugriff auf die mit dieser Hardware geführte Korrespondenz erlauben. Mit dem Ergebnis, dass in diesem Zuge aufgefundene launige Korrespondenz schnell die Laune von Verfasser, Empfänger und dahinterstehenden Unternehmen trübt, wenn klar wird, wie diese Korrespondenz von im Dienst dem Humor wenig zugetanen Strafverfolgungsbehörden gelesen, interpretiert und verwertet wird.

Eine kürzlich ergangene BGH Entscheidung zu sogenannten EncroChats lässt hierzu aufhorchen. Worum ging es: EncroChat war ein Unternehmen, das abhörsichere sogenannte Kryptohandys einschließlich eines Messengerdienstes angeboten hat, dies über eine sogenannte Ende-zu-Ende-Verschlüsselung (end-to-end-encryption, „EE2E“). Weltweit gab es rund 60.000 Nutzer, die offenbar besonderen Wert auf ihre Privatsphäre legten.

In Deutschland unterliegen eine sogenannte Quellen-TKÜ (Überwachung der Telekommunikation über das Aufspielen sogenannter Trojaner) sowie eine sogenannte Online-Durchsuchung hohen rechtlichen Anforderungen. Ohne einen qualifizierten Tatverdacht kann hier nichts unternommen werden. Anders in Frankreich: Hier genügte bereits der Anfangsverdacht, dass EncroChat zur Planung und Verübung von Straftaten genutzt wurde, um einen großflächigen Zugriff der französischen Staatsanwaltschaft auf diese Kommunikation zu ermöglichen. Die Krux: Diese Beweismittel wurden schließlich auch der deutschen Staatsanwaltschaft zugespielt, die plötzlich Zugriff auf Kommunikation erhielt, den sie in Deutschland nie erhalten hätte. Vor Gericht wurden wegen der rechtlich höchst fragwürdigen Gewinnung der Kommunikation versucht, deren Verwertung abzuwehren, doch vergebens, selbst der Bundesgerichtshof hat ein sogenanntes Beweisverwertungsverbot ausdrücklich abgelehnt und dies obwohl in der deutschen Verfassung das Fernmeldegeheimnis besonders geschützt ist (Art. 10 GG).

Dies lehrt Folgendes: Digitale Kommunikation ist die Zukunft. Daran kommt niemand mehr vorbei. Aber selbst über spezielle Hard- und Software lässt sich digitale Kommunikation nicht schützen. Dies gilt für den ungewollten Zugriff von Staatsanwaltschaften genauso wie für den von Wettbewerbern. Und deswegen gilt einmal mehr: Wer schreibt, der bleibt – nur wo? Denn wie digitale Kommunikation einmal gelesen, verstanden und verwertet wird, sagt am Ende: Das Gericht.

## Stürmische Zeiten an den Märkten – Ein Wegweiser für Kapitalanleger

- Die Kapitalmärkte haben aktuell mehrere schwere Krisen zugleich zu verarbeiten. Konkret erleben wir eine komplexe Gemengelage aus Inflation, Zinsangst, Energiekrise und Rezessionsgefahr, die Verbraucher und Anleger gleichermaßen verunsichert. Es ist die fast schon vergessene Inflation, die Zentralbanken weltweit unter Druck setzt, über höhere Zinsen für Preisstabilität zu sorgen. Höhere Zinsen aber kombiniert mit höheren Preisen für Energie und Nahrungsmittel sind Gift für den Konsum. Bedingt durch Nachholeffekte aus der Corona-Krise sehen wir zwar aktuell eine noch relativ hohe Nachfrage, diese könnte allerdings schon bald ins Stocken geraten. Die Folge wäre eine deutliche Abkühlung der Wirtschaft, der Arbeitsmarkt würde unter Druck geraten, eine Rezession scheint dann unausweichlich. Rezessionen aber schmecken den Aktienmärkten so gar nicht, bedeuten diese doch sinkende Unternehmensgewinne. Die mögliche Folge: Aktienkurse geben weiter deutlich nach.

Wie reagiert der Anleger auf ein solches Szenario? Zunächst sollte er sich bewusst machen, dass es viele mögliche Szenarien gibt, deren Eintritt von verschiedensten Prämissen abhängt. Gelingt es, die Inflation zügig in den Griff zu bekommen und kann eine größere Energiekrise abgewendet werden, könnten wir, so das Positivszenario, eine weiche Landung erleben. Die Wirtschaft würde zwar abkühlen, eine langanhaltende Rezession jedoch würde vermutlich vermieden und die zuletzt belasteten Aktienmärkte könnten gar eine Erholung erfahren. Ohnehin ist das Risiko des Anlegers nicht allein als Kursrisiko zu verstehen. Risiko ist vielmehr die Wahrscheinlichkeit, das Anlageziel zu verfehlen. Das Anlageziel wiederum speist sich aus der Renditeerwartung des Anlegers unter Berücksichtigung seines Anlagehorizonts. So ist das Risiko des Nichtinvestierens beispielsweise dann höher, als das Risiko eines Aktienportfolios, wenn die Zielsetzung etwa darin besteht, das Vermögen über einen langen Anlagehorizont

real zu erhalten. Dies gilt zumindest in Phasen höherer Inflation, da brach liegendes Kapital über die Zeit mit einer Wahrscheinlichkeit von 100 % sukzessive aufgezehrt wird.

Wer dem Aktienmarkt trotz dessen vorübergehend den Rücken kehren möchte, der bleibt vor weiteren Kursrücksetzern verschont. Allerdings stellt sich dann die Herausforderung, den richtigen Wiedereinstiegszeitpunkt zu finden. Privatanlegern, aber auch Profis, gelingt es jedoch aus diversen Gründen nur in den seltensten Fällen, zu niedrigeren Kursen wieder in den Aktienmarkt zurückzukehren. Entsprechend empfehlen wir die Entwicklung einer individuellen, diversifizierten Strategie, die auch in schwierigen Phasen Bestand haben kann. Eine solche Strategie sieht in der Regel neben Aktien und Anleihen auch Sachwertanlagen, wie Immobilien oder Private Equity vor. Trendfolgebausteine, die den großen Trends folgend systematisch Aktienquote auf- oder abbauen, können ein solches robustes Portfolio abrunden. Effektive Diversifikation, wie wir sie in einem robusten Portfolio vorfinden, hilft Schwankungen, gerade in ausgeprägten Krisenphasen, spürbar zu reduzieren, ohne das gesteckte Anlageziel aus den Augen zu verlieren.

# Auswirkungen des Ukraine-Konfliktes auf die Rechnungslegung

- Der Ukraine-Konflikt beschäftigt weiterhin das Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW), den Berufsstand sowie eine Vielzahl von Rechnungslegern. In einer bisher mehrmals aktualisierten Stellungnahme hat sich das IDW mit den Folgewirkungen des Kriegsausbruches auf die Rechnungslegung befasst. Vor diesem Hintergrund werden nachfolgend insbesondere die Implikationen des Ukraine-Konfliktes für Jahres- und Konzernabschlüsse nach dem 23. Februar 2022 – d. h. nach Kriegsausbruch – erörtert.

## Implikationen für handelsrechtliche Jahres- und Konzernabschlüsse

### ■ Konsolidierungswahlrechte für Tochterunternehmen

Nach § 296 Abs. 1 Nr. 1 HGB könnte sich aufgrund des Kriegsgeschehens ein Wahlrecht, betreffend den Einbezug von russischen, ukrainischen oder belarussischen Tochterunternehmen per Vollkonsolidierung in den Konzernabschluss, ergeben. Dies setzt voraus, dass erhebliche und andauernde Beschränkungen der Rechte des Mutterunternehmens in Bezug auf das Vermögen oder die Geschäftsführung des Tochterunternehmens bestehen. Hierunter fallen insbesondere Beeinträchtigungen, die politisch oder wirtschaftlich bedingt sind. Ausschlaggebend ist, dass Beschränkungen zum einen sachlich substantiell, zum anderen zeitlich nachhaltig sein müssen. Der Ukraine-Konflikt kann diese beiden Kriterien unter Umständen kumulativ erfüllen; eine endgültige Bewertung ist jedoch einzelfallbezogen durchzuführen.

Daneben wird ein mögliches (Voll-)Konsolidierungswahlrecht nach § 296 Abs. 1 Nr. 2 HGB gesehen. Dieses Wahlrecht besteht dann, wenn die für die Aufstellung des Konzernabschlusses erforderlichen Angaben des betroffenen Tochterunternehmens nicht ohne unverhältnismäßig hohe Kosten oder unangemessene Verzögerungen zu erhalten sind. Nach Ansicht des IDW können insbesondere kriegsbe-

dingte Verzögerungen zur Erfüllung des Tatbestandes des § 296 Abs. 1 Nr. 2 HGB führen. Dies betrifft vornehmlich die sogenannten Reporting Packages der (ukrainischen, russischen oder belarussischen) Tochterunternehmen. Ein solches Wahlrecht besteht indes nicht, sofern mit angemessenem Aufwand Hochrechnungen möglich oder etwaige vorläufige Rechenwerke vorhanden sind.

Sofern eines der o. g. Wahlrechte in Betracht kommt und ausgeübt wird, sind die betroffenen Tochtergesellschaften im Rahmen der Equity-Methode in den Konzernabschluss einzubeziehen oder es erfolgt eine Bewertung mit den fortgeführten Anschaffungskosten. Bei der Prüfung, ob eines der hiesigen Wahlrechte vorliegt und mit welcher alternativen Bewertungsmethode zu verfahren ist, ist bestenfalls Rücksprache mit der betrauten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu halten.

## Konsequenzen für Ansatz- und Bewertung

### ■ Außerplanmäßige Abschreibungen im Anlagevermögen

Gestörte Lieferketten und eine Ausweitung des Krieges auf weitere Regionen können eine voraussichtlich dauerhafte Wertminderung begründen, die zu außerplanmäßigen Abschreibungen auf das Anlagevermögen führen. Dies betrifft insbesondere Sachanlagen (Maschinen o. Ä.), die aufgrund der Lieferengpässe dauerhaft nicht mehr bzw. nur noch eingeschränkt nutzbar sind. Aber auch für aktivierte Geschäfts- oder Firmenwerte sowie die Finanzanlagen besteht verstärkt Bedarf, diese auf Werthaltigkeit zu überprüfen. Hierbei ist besonderes Augenmerk auf die durch den Krieg bedingte verschlechterte Geschäftslage auf dem Absatz- und Beschaffungsmarkt zu richten. Bei Finanzanlagen ist zu beachten, dass diese (wahlweise) auch bei voraussichtlich nicht dauerhafter Wertminderung außerplanmäßig abgeschrieben werden dürfen.

## ▪ Vorräte

Durch Unterbrechungen des Produktionsprozesses sowie Lieferengpässen kann es zu wesentlich höheren Gemeinkosten kommen. Diese Kosten stellen nach Auffassung des IDW jedoch keine „angemessenen“ (Material- und Fertigungs-) Gemeinkosten dar und sind mithin als Leerkosten nicht aktivierungsfähig.

## ▪ Forderungen

Hat das bilanzierende Unternehmen Forderungen gegenüber Unternehmen, die durch das Kriegsgeschehen in Liquiditäts- und Zahlungsschwierigkeiten gelangen, ist die Werthaltigkeit zu überprüfen. Darauf aufbauend können Einzelwertberichtigungen auf die betroffenen Forderungen erforderlich sein.

## ▪ Liquide Mittel

Unter Umständen kommen Unternehmen aufgrund aktuell in Kraft getretener Sanktionen in die Situation, dass einige Bankkonten eingefroren und damit hinsichtlich des Zugriffs beschränkt werden. In solchen Fällen sind die betroffenen Konten unter den sonstigen Vermögensgegenständen oder unter einem gesonderten Bilanzposten auszuweisen. In Extremfällen, in welchen die Verfügungsbeschränkungen derart weitgreifend sind, dass eine wirtschaftliche Zurechnung zum Bilanzierenden entfällt, sind die „liquiden“ Mittel aufwandswirksam auszubuchen.

## ▪ Rückstellungen

In Anbetracht möglicher Absatzschwierigkeiten sowie des allgemeinen inflationären Wirtschaftsumfeldes kann es – bei vorfixierten, festen Absatzpreisen – zu drohenden Verlusten aus schwebenden Geschäften kommen. Mithin sind Drohverlustrückstellungen als Auswirkungen des Ukraine-Krieges zu bilden. Ferner sind auch Buß- oder Ordnungsgelder zu beachten, die bei Verstoß des Unternehmens gegen Sanktionsregelungen verhängt werden können. Diese können zu Verbindlichkeitsrückstellungen führen.

## Berichtspflichten im Anhang

Im Zusammenhang mit dem Ukraine-Krieg können insbesondere folgende Anhangsangaben relevant werden:

- Angabe zu außerbilanziellen Geschäften / sonstigen finanziellen Verpflichtungen: Voraussetzung ist, dass diese Angabe für die Beurteilung der Finanzlage erforderlich ist. Da der Krieg die Finanzlage beeinträchtigen kann, ist gegebenenfalls eine Neubeurteilung des Erfordernisses dieser Angabe erforderlich.
- Rückstellungen: Wie oben erläutert können Rückstellungen aus dem Kriegsgeschehen (mittelbar) resultieren. Im Falle einer Nichtpassivierung sind die Gründe für die Einschätzung anzugeben, warum die Inanspruchnahme nicht überwiegend wahrscheinlich ist.
- Betrag und Art der Aufwendungen von außergewöhnlicher Bedeutung bzw. Größenordnung.

## Fazit

Anders als bei Abschlussstichtagen vor Kriegsbeginn, wirkt sich das Kriegsgeschehen in der Ukraine in Abschlüssen mit Stichtagen nach dem 23. Februar 2022 auch auf Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung aus. Vornehmlich betroffen sind hiervon Bewertungssachverhalte aufgrund des veränderten Markt- und Wirtschaftsumfeldes sowie Auswirkungen auf Tochterunternehmen. Aber auch Ansatzpflichten, insbesondere im Bereich der Rückstellungen sind zu beachten. Diese wirken sich ebenfalls auf die Berichtspflichten im Anhang aus. Insgesamt liegen für Rechnungsleger und Abschlussprüfer bei betroffenen Unternehmen erschwerte Bedingungen vor. Insbesondere Ermessensentscheidungen im Hinblick auf die Werthaltigkeit von Vermögensgegenständen sowie die Existenz und Bewertung von Rückstellungen erfordern ein hohes Maß an Kommunikation zwischen Mandant und Abschlussprüfer.

## Der Transparenzregistereintrag als Reisepass Ihres Unternehmens

- Die Transparenzregister-Compliance gehört inzwischen zum „Good Standard“ eines jeden Unternehmens, dies zeigen nicht zuletzt auch die zahlreichen PSP Newsletter-Beiträge zu diesem Thema.

Entsprechend sollte dies auch nicht als lästige Pflicht, sondern vielmehr als Chance begriffen werden. Längst geht es dabei nicht mehr nur um die Vermeidung von Bußgeldern. Ein korrekter Transparenzregistereintrag kommt einer Art „Reisepass“ für Ihr Unternehmen gleich. Würde dieser „Pass“ – um im Bild zu bleiben – nicht oder falsch ausgestellt, erleidet das Unternehmen möglicherweise einschneidende Nachteile im Geschäftsleben!

Dabei bleibt gerade die Ermittlung der **wirtschaftlich Berechtigten** aufgrund der Vielzahl von rechtlichen Gestaltungen mitunter komplex. Da helfen leider auch die „Rechtshinweise“ des Bundesverwaltungsamt (BVA) nicht so richtig weiter, eher das Gegenteil ist der Fall. Da so manche Rechtsauffassung des BVA dem Gesetz widerspricht, wird dabei bisweilen das Kind mit dem Bade ausgeschüttet.

Am 25.05.2022 ließ das BVA nun neue „Rechtshinweise“ verlautbaren, darunter die folgenden:

- Bei einer GmbH & Co. KG übt diejenige natürliche Person, die die Komplementär-GmbH beherrscht, auf die Kommanditgesellschaft „Kontrolle auf sonstige Weise“ aus.
- Auch börsennotierte Gesellschaften sind mitteilungs-pflichtig. Leider bleibt weiterhin unklar, wer in diesen Fällen als wirtschaftlich Berechtigter zu melden ist, denn § 3 GwG nimmt Gesellschaften, „die nicht an einem organisierten Markt nach § 2 Absatz 11 des WpHG notiert sind“, explizit aus.
- Aus dem Nießbrauchsrecht selbst folgt keine wirtschaftliche Berechtigung. Es ist jedoch stets zu prüfen, ob der Nießbrauchsgeber aus dem zugrunde liegen-

den Schuldverhältnis verpflichtet ist, bei der Stimmabgabe die Interessen des Nießbrauchsberechtigten zu berücksichtigen (Stimmrechtsvereinbarung). Wird hierbei die Hürde von 25 % der Stimmrechtsanteile überschritten, gilt auch der Nießbrauchsberechtigte aufgrund der (mittelbaren) Kontrolle der Stimmrechte als wirtschaftlich Berechtigter. Da solche „Interessenklauseln“ in der Praxis häufig anzutreffen sind, ohne jedoch als „Stimmrechtsvereinbarung“ formuliert zu sein, birgt vor allem diese Interpretation des BVA Konfliktpotenzial, zumal zwischen Nießbraucher und Belastetem Stimmrechte nicht selten „aufgeteilt“ sind.

- Ein Insolvenzverwalter gilt neben Kapitalanteil- oder Stimmrechtsinhabern mit über 25 % als wirtschaftlich Berechtigter, da er Kontrolle auf sonstige Weise ausüben kann.
- Auch ein Testamentsvollstrecker gilt als wirtschaftlich Berechtigter, sofern er (über den Nachlass) unmittelbar oder gegebenenfalls mittelbar Kapitalanteile oder Stimmrechte von mehr als 25 % kontrolliert (oder Kontrolle auf sonstige Weise ausüben kann). Ob dies auch für Testamentsvollstrecker gilt, die nur gemeinschaftlich agieren dürfen, bleibt ebenfalls leider weiter offen.

Die vorstehenden Beispiele sind keineswegs abschließend und wichtige Fragen bleiben auch weiterhin offen. So ist davon auszugehen, dass dies längst nicht die letzten Verlautbarungen waren.

PSP unterstützt Sie bei sämtlichen Fragen rund um das Thema Transparenzregister. Neben den erforderlichen Mitteilungen an die registerführende Stelle begleiten wir Sie bei der Einrichtung eines geeigneten Compliance-Systems und vertreten Sie schließlich in Unstimmigkeits- oder Bußgeldverfahren.

### INFOS

#### Kontakt:

Dr. Matthias Uhl (m.uhl@psp.eu)

Dr. Henning Blaufuß (h.blaufuss@psp.eu)

## Behind the scenes: Licht in der undurchsichtigen Welt des Media Buyings

Jedes Jahr werden weltweit Milliarden für den (programmatischen) Werbeeinkauf von den werbungtreibenden Unternehmen – ob Großkonzerne oder Mittelständler – ausgegeben. Der Werbungtreibende kauft dabei in einem von Algorithmen gesteuerten Bieterprozess seine Werbeeinheiten für Online-Werbung, TV- oder Printwerbung. Aber entspricht das „ausgespielte“ Mediavolumen letztlich auch dem bereitgestellten Werbeetat der Unternehmen?

In den letzten Jahren haben zahlreiche Studien festgestellt, dass ein erheblicher Teil des Werbebudgets – Schätzungen gehen von 70 Prozent aus – innerhalb der Lieferkette oder wegen nicht zielführenden Platzierungen ohne bzw. mit schlechtem Werbeeffect versickern. Wie kann das sein...? Und wie funktioniert programmatisches Media Buying?

### Was ist das Problem?

Beim programmatischen Kauf ist der Einkauf von Media Placements automatisiert (vgl. Grafik). Ein Knopfdruck sollte eigentlich genügen, um die Zahlen und Bewegungen nachzuvollziehen, d. h. wohin das Werbebudget geflossen ist. Das Gegenteil ist jedoch der Fall. In den letzten Jahren haben einschlägige Studien, zuerst durch die von der ANA (Association of National Advertisers) im Jahr 2016 initiierte K2 Studie einen teils erheblichen Wertschwund bzw. versteckte Vergütungen innerhalb der Lieferkette sowie mangelnde Transparenz und Rechenschaftspflicht bei der Vielzahl von Akteuren im programmatischen Medieneinkaufssystem festgestellt. Insbesondere werden Rabatte in der Lieferkette nicht zum einkaufenden Werbungtreibenden weitergeleitet, sondern bleiben in der Tasche eines der Akteure der Lieferkette.

### Fundierte Verträge sind die Lösung

Werbungtreibende sollten ihre Medieneinkaufsprozesse genau prüfen und können so Budget einsparen. Das Ziel ist klar: Transparenz schaffen und dem Weg des Werbebudgets folgen, in der Regel in Zusammenarbeit mit der jeweiligen Agentur, die den Einkauf übernimmt. Der Werbungtreibende sollte nachhalten können, welche Akteure in der langen Lieferkette beteiligt sind und welche Konditionen ihm zustehen. Dies allerdings nicht nur in der vertraglichen Theorie, sondern auch im Rahmen des faktischen Nachhaltens durch entsprechende Audits. Gerne unterstützt Sie PSP bei sämtlichen Fragen rund um den Erwerb von Media Placements, bei der Ausarbeitung fundierter Agenturverträge bis hin zu nachvertraglichen Audits.

#### INFOS

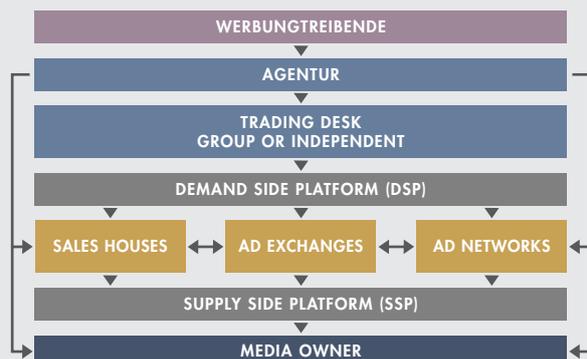
Kontakt:

Christina Nitsche (c.nitsche@psp.eu)

### Ablauf programmatisches Media Buying

Die Zeiten des überschaubaren Einkaufs von Werbeanzeigen gegen eine gewisse Gebühr/ Provision sind vorbei. Der Einkauf von Media Placements erfolgt über eine komplexe digitale Lieferkette.

Die Darstellung zeigt eine vereinfachte Übersicht, da die digitale Lieferkette in der Regel noch weiter verzweigt ist.



## Nikolaus Wanske verstärkt den Partnerkreis



Zum 1. Juni 2022 wechselt der Wirtschaftsprüfer und Steuerberater Nikolaus Wanske von der internationalen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG zu Peters, Schönberger & Partner (PSP München). Als Senior Manager betreute Nikolaus Wanske international agierende Familienkonzerne, Familien-, Mittelstands- und Industrieunternehmen und Family-Offices. Der erfahrene Wirtschaftsprüfer hatte die Gesamtverantwortung für Jahres- und Konzernabschlussprüfungen (HGB / IFRS), u. a. in den Branchen Automobilzulieferer, Sicherheitstechnologien, Medien, SmartHome. Zu seiner Expertise gehört darüber hinaus die Einführung und die Optimierung von internen Kontrollsystemen sowie Compliance-Management-Systemen. Der neue PSP-Partner verstärkt die klassischen Arbeitsgebiete der Kanzlei mit ihrem konsequent interdisziplinären Beratungsansatz.

## TAXPUNK hat sie alle auf dem Radar...

### ...die aktuellen Technologien im Steuerbereich.

Künstliche Intelligenz, Blockchain, Business Intelligence und viele mehr!

Der TAXPUNK RADAR – eine Initiative von PSP – bewertet Technologien und Techniken hinsichtlich des Reifegrades und der Relevanz im Steuerbereich.

Beurteilen Sie den Reifegrad und die Relevanz unterschiedlicher Technologie und werden so Teil des Trendmanagements.



#### Impressum

Der PSP-newsletter gibt die gesetzlichen Neuregelungen, Rechtsprechung und Finanzverwaltungsanweisungen nur auszugsweise wieder. Für etwaige Informationsfehler übernehmen wir keine Haftung. Die Inhalte der einzelnen Beiträge sind nicht zu dem Zweck erstellt, abschließende Informationen über bestimmte Themen bereitzustellen oder eine Beratung im Einzelfall ganz oder teilweise zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen PSP auf Wunsch gerne zur Verfügung.

Redaktionelle Auswahl und Kontakt: Roland W. Graf (r.graf@psp.eu) und Stefan Groß (s.gross@psp.eu); Peters, Schönberger & Partner mbB, Schackstraße 2, 80539 München, Tel.: +49 89 38172-0, E-Mail: psp@psp.eu, Internet: www.psp.eu; Layout: somuchbetternow.de